2013.2-F

Vollzug kostenrechtlicher Vorschriften durch die staatlichen Vermessungsbehörden (Kostenbekanntmachung – KBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 23. Dezember 2022, Az. 74-VM 1018-1/10 (BayMBl. 2023 Nr. 22)

Zitiervorschlag: Kostenbekanntmachung (KBek) vom 23. Dezember 2022 (BayMBl.2023 Nr. 22), die durch Bekanntmachung vom 12. Juni 2026 (BayMBl. Nr. 258) geändert worden ist

Abschnitt 1
Benutzungsgebühren gemäß der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm)

1. Zu § 1 GebOVerm, Gebührengegenstand

1.1 Leistungen mehrerer unterer Vermessungsbehörden

[1]Werden Leistungen nach § 1 Abs. 1 GebOVerm von mehreren unteren Vermessungsbehörden erbracht, regeln diese Ämter die Federführung grundsätzlich eigenverantwortlich. [2]Der Ansatz der Gebühren erfolgt durch die federführende untere Vermessungsbehörde. [3]Abweichend von Satz 1 können das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) oder das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Landesamt) die federführende untere Vermessungsbehörde bestimmen.

1.2 Leistungen des Landesamts im Zusammenhang mit einer Katasterneuvermessung

[1]Werden bei einer Katasterneuvermessung vom Landesamt Fortführungsvermessungen im Sinne des Art. 8 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) ausgeführt, übersendet das Landesamt der örtlich zuständigen unteren Vermessungsbehörde die für die Erhebung der Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 GebOVerm erforderlichen Angaben. [2]Dieses Amt erhebt für die Leistungen des Landesamts Gebühren und Auslagen.

1.3 Sachverständigenleistungen

Werden Bedienstete der unteren Vermessungsbehörden als Sachverständige oder Zeugen tätig, bestimmt sich die Entschädigung

a) bei Verfahren vor dem Gericht oder dem Staatsanwalt nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG),

b) bei Verwaltungsverfahren nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO).

2. Zu § 2 GebOVerm, Zeitgebühren
Rundung (§ 2 Abs. 1 GebOVerm)

[1]Die Arbeitszeit je Arbeitskraft ist auf halbe Stunden auf- oder abzurunden. [2]Der eine halbe Stunde oder das Mehrfache einer halben Stunde übersteigende Zeitaufwand wird abgerundet, wenn er weniger als eine Viertelstunde, aufgerundet, wenn er eine Viertelstunde und mehr beträgt. [3]Beträgt die aufgewendete

Arbeitszeit weniger als eine Viertelstunde, wird sie nicht angesetzt. [4]Mehrere zeitlich getrennte Arbeitsabschnitte unter einer Viertelstunde sind zusammenzufassen.

3. Zu § 3 GebOVerm, Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen

3.1 Abrechnung der festgestellten alten und festgelegten neuen Grenzpunkte (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GebOVerm)

[1]Abzurechnen sind

a) die antragsgemäß in der Örtlichkeit überprüften, ermittelten, wiederhergestellten und neu festgelegten Grenzpunkte sowie

b) die Grenzpunkte, deren Feststellung aus fachtechnischer Sicht erforderlich ist.

[2]Dies gilt auch, wenn schief stehende Grenzsteine aufgerichtet werden. [3]Werden antragsgemäß überprüfte Grenzpunkte unverändert vorgefunden, wird hierfür die ermäßigte Gebühr gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 GebOVerm verrechnet; dies gilt auch für unverändert vorgefundene Grenzpunkte, die den Anfangs- oder Endpunkt einer ermittelten oder neuen Flurstücksgrenze bilden. [4]Werden Grenzzeichen als Rückmarken (Weiser) angebracht, so ist hierfür jeweils nur ein Grenzpunkt abzurechnen. [5]Vermessungszeichen gemäß Nr. 16.10 der Abmarkungsbekanntmachung (AbmBek) sind keine Grenzpunkte und werden daher nicht verrechnet.

3.2 Abrechnung der neu gebildeten Flurstücke (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GebOVerm)

[1]Abzurechnen sind nur diejenigen Flurstücke, die im Zuge der katastertechnischen Behandlung neu gebildet werden. [2]Die veränderten alten Flurstücke zählen nicht zu den neu gebildeten Flurstücken.

3.3 Abrechnung für zurückgestellte Abmarkung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 GebOVerm)

[1]Wird die Abmarkung von Grenzpunkten nach dem Verfahren gemäß Nr. 7.3 AbmBek zurückgestellt, erfolgt die Abrechnung des ursprünglichen Vermessungsantrages gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 GebOVerm; für Grenzpunkte, deren Abmarkung zurückgestellt wird, ermäßigen sich die Punktgebühren dabei gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GebOVerm. [2]Bei Nachholung der zurückgestellten Abmarkung werden für diejenigen Grenzpunkte, deren Abmarkung zurückgestellt wurde, erneut Gebühren wie bei Abrechnung eines regulären Vermessungsantrags nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 GebOVerm erhoben. [3]Eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 GebOVerm wird nur gewährt, wenn die Anzeige, dass die Nachholung der zurückgestellten Abmarkung möglich ist, in Textform fristgerecht bei der unteren Vermessungsbehörde eingegangen ist. [4]Die Anzeige muss innerhalb eines Jahres nach dem Tag erfolgen, an dem die Zurückstellung der Abmarkung dem Grundstückseigentümer bekanntgegeben wurde. [5]Antragsteller und Kostenschuldner sind zwingend und rechtzeitig über die gebührentechnischen Folgen der Zurückstellung einer Abmarkung aufzuklären. [6]Bei Anträgen, die vor dem 1. Juli 2026 gestellt wurden, und auf die wegen zurückgestellter Abmarkung die abweichende Übergangsregelung gemäß § 16 Satz 2 GebOVerm zutrifft, ist Nr. 3.3 in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

3.4 Ermäßigung für Flurstücke, deren Fläche 10 m2 oder kleiner ist (§ 3 Abs. 4 GebOVerm)

Zur Bestimmung der Flurstücke im Sinne von § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 GebOVerm, für die eine Ermäßigung gewährt wird, sind die Regelungen nach Nr. 4.2 sinngemäß auch bei gleichem Bodenwert anzuwenden.

3.5 Nachträgliche Abänderung eines Fortführungsnachweises (§ 3 Abs. 5 GebOVerm)

[1]Die nachträgliche Abänderung eines Fortführungsnachweises ist nur vor Abschluss der ursprünglichen Leistung möglich. [2]Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind mit dieser abzurechnen. [3]Ist Außendienst erforderlich, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich nach § 3 GebOVerm unter Fortsetzung der Staffelung. [4]Für erforderliche Arbeiten nach Abschluss der ursprünglichen Leistung ist ein neuer Antrag zu erfassen und abzurechnen.

3.6 Verschmelzung von Flurstücken (§ 3 Abs. 6 GebOVerm)

[1]Die Verschmelzung von Flurstücken nach § 3 Abs. 6 GebOVerm setzt grundsätzlich einen gesonderten Antrag und die Verschmelzung ganzer Flurstücke voraus. [2]Innerhalb der in § 3 Abs. 6 Satz 3 GebOVerm genannten Frist müssen sowohl der Antrag auf Verschmelzung bei der unteren Vermessungsbehörde eingegangen als auch die Voraussetzungen für die Verschmelzung gegeben sein.

3.7 Verzögerungen durch Beteiligte (§ 3 Abs. 7 GebOVerm)

[1]Von einer nicht unwesentlichen Verzögerung ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die Bearbeitungszeit im Außendienst durch die Uneinigkeit der Beteiligten um mehr als eine Stunde erhöht. [2]Sofern eine nicht unwesentliche Verzögerung vorab erkennbar ist, sind die Beteiligten auf die zusätzlichen Zeitgebühren hinzuweisen.

3.8 Zusammenfassung mehrerer Anträge (§ 3 Abs. 8 GebOVerm)

3.8.1 Örtlicher Zusammenhang

[1]Ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang im Sinne des § 3 Abs. 8 GebOVerm liegt nur dann vor, wenn es sich um örtlich zusammenhängende Flächen, d. h. unmittelbar benachbarte Flurstücke, handelt oder wenn für die Durchführung dieselben Ausgangspunkte für die Koordinateneinpassung genutzt werden können. [2]Sofern getrennt liegende Messungsobjekte gemeinsam beantragt wurden, sind diese von Amts wegen in separate Anträge aufzuteilen und wie Einzelanträge abzurechnen.

3.8.2 Zeitliche Zuordnung der Anträge

[1]Sind bei zusammenzufassenden Anträgen unterschiedliche Fassungen der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden zuzuordnen, sind diese Anträge zunächst einmal nach der alten und einmal nach der neuen Fassung zu berechnen. [2]Die Anträge, die der alten Fassung zuzuordnen sind, werden mit ihren Anteilen nach der alten Fassung abgerechnet. [3]Die Anträge, die der neuen Fassung zuzuordnen sind, werden mit ihren Anteilen nach der neuen Fassung abgerechnet.

3.9 Wiederherstellung und Abmarkung von gekrümmten Grenzen

[1]Die für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Anzahl der Grenzpunkte beträgt in einem Abschnitt mit gleichem Krümmungsverhalten höchstens so viel wie die auf ganze Meter abgerundete Hälfte der Gesamtlänge der Einzelsehnen in Metern, mindestens jedoch drei Grenzpunkte. [2]Erfolgt die Wiederherstellung eines als Kreisbogen bei Radien von 10 m oder weniger definierten Grenzverlaufs (siehe Nr. 16.12 AbmBek), sind drei Grenzpunkte (Anfangs-, Scheitel- und Endpunkt) in Rechnung zu stellen.

3.10 Sonderungen nach der Nr. 7.4 AbmBek

[1]Für jeden von der unteren Vermessungsbehörde zu erledigenden Arbeitsschritt ist ein eigener Antrag zu erfassen. [2]Der für die jeweilige Gebührenberechnung geltende Wertfaktor nach § 4 GebOVerm wird anhand des Bodenwerts zum Zeitpunkt der Beendigung der Einzelleistung bestimmt.

3.10.1 Feststellung der Umfangsgrenzen

[1]Die Feststellung der Umfangsgrenzen und gegebenenfalls die Zerlegung von Flurstücken zur Abgrenzung eines Sonderungsgebiets werden nach § 3 Abs. 2 und § 4 GebOVerm abgerechnet. [2]Private Vermessungsbüros erhalten anschließend auf Antrag kostenfrei die Koordinaten der Umfangsgrenzen und der Katasterfestpunkte im Standardformat.

3.10.2 Erstellung des Fortführungsnachweises

[1]Für die Erstellung des Fortführungsnachweises wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 2 und § 4 GebOVerm erhoben, die auf der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke beruht (siehe Nr. 3.2). [2]Entsteht bei der Erstellung des Fortführungsnachweises auf der Grundlage der Unterlagen der Projektbetreuung ein außergewöhnlicher Aufwand, sind für den das normale Maß überschreitenden Aufwand Zeitgebühren nach § 2 Abs. 2 GebOVerm zu erheben. [3]Die Datenabgabe der ALKIS-Flurstücksdaten des Sonderungsgebiets an die Projektbetreuung nach der Fertigung des Fortführungsnachweises ist kostenfrei.

3.10.3 Schlussvermessung und Abmarkung

[1]Vor der Erstellung des Fortführungsnachweises ist ein unwiderruflicher Antrag einzuholen, der sicherstellt, dass die neugebildeten Grenzen nach Abschluss der Baumaßnahmen vermessen und abgemarkt werden. [2]Vor Abgabe des Fortführungsnachweises ist der Eingang der Gebühren durch Erhebung eines Vorschusses in Höhe der für die Schlussvermessung und Abmarkung der Grenzpunkte zu erwartenden Gebühr nach § 3 Abs. 2 GebOVerm sicherzustellen. [3]§ 3 Abs. 3 GebOVerm findet für die Erhebung des Vorschusses keine Anwendung. [4]Bei Schlussabrechnung ist für Punkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, die Ermäßigung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 GebOVerm anzuwenden. [5]Eine weitere Zurückstellung der Abmarkung bei Schlussvermessung und Abmarkung einer Sonderung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. [6]Eine Ermäßigung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 GebOVerm kann auf die Schlussvermessung bei Sonderungsverfahren nicht angewendet werden, da die Punkte im Innenbereich des Sonderungsgebiets mit der Schlussabrechnung erstmalig abgerechnet werden.

4. Zu § 4 GebOVerm, Wertfaktoren für den Bodenwert

4.1 Bodenwert

[1]Für jeden Antrag ist ein Wertfaktor auf Grundlage des Bodenwertes zu bestimmen. [2]Als Bodenwert ist der Verkehrswert im Bereich der betroffenen Flurstücke im Sinne des § 194 des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne Gebäude und ohne außergewöhnliche, wertmäßig bedeutende bauliche oder sonstige Anlagen (zum Beispiel Aufwuchs) anzusehen. [3]§ 4 Abs. 1 Satz 1 GebOVerm stellt auf den Bodenwert „im Bereich der betroffenen Flurstücke“ ab; daher sind Arrondierungsflächen nicht isoliert zu betrachten, sondern der Bodenwert muss stets im Bereich des Arrondierungsgrundstücks in den Blick genommen werden. [4]Künftige Entwicklungen wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu erwarten sind (zum Beispiel Bauleitplanung). [5]Der von den Beteiligten vereinbarte Kaufpreis dient als Anhalt. [6]Ist der Kaufpreis nicht verwertbar, ist grundsätzlich der Bodenrichtwert (§ 196 BauGB) zu verwenden, da dieser eine zentrale Grundlage für die Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken darstellt (vgl. § 12 Abs. 1 der Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV). [7]Gibt es konkrete Anhaltspunkte, dass der Bodenrichtwert den Bodenwert (Verkehrswert) „im Bereich der betroffenen Flurstücke“ nicht zutreffend widerspiegelt, etwa aufgrund substantiierten Vorbringens eines Kostenschuldners – zum Beispiel durch Vorlage eines Verkehrswertgutachtens, nicht hingegen durch bloße Behauptungen – oder aufgrund sonst bekanntgewordener Umstände, ist es gerechtfertigt, vom Bodenrichtwert abzuweichen. [8]Ansonsten ist der Bodenwert in einfacher Weise nach Werten vergleichbarer Objekte in der näheren Umgebung der betroffenen Flurstücke zu ermitteln.

4.2 Bestimmung der neu gebildeten Flurstücke bei Zerlegungsvermessungen

Zur Bestimmung der neu gebildeten Flurstücke bei Zerlegungsvermessungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 GebOVerm ist bei unterschiedlichen Bodenwerten Folgendes zu beachten:

a) [1]Werden Teilflächen aus einem Flurstück heraus gemessen und sollen diese von dem betroffenen Grundstück abgeschrieben werden, gilt das Flurstück mit dem geringsten Bodenwert, das im bisherigen Eigentum verbleibt, als nicht betroffenes Flurstück. [2]Weisen mehrere im betroffenen Grundstück verbleibende Flurstücke den gleichen geringsten Bodenwert auf, zählt das flächenmäßig größte hiervon als nicht betroffenes Flurstück.

b) [1]Sollen alle Teilflächen übereignet werden oder wird eine Zerlegung im Eigenbesitz ohne erkennbare Absicht der Teilung durchgeführt, gilt das Flurstück mit dem geringsten Bodenwert als nicht betroffenes Flurstück. [2]Weisen mehrere Flurstücke den gleichen geringsten Bodenwert auf, zählt das flächenmäßig größte hiervon als nicht betroffenes Flurstück.

4.3 Mischkalkulation

Weisen die betroffenen Flurstücke einen unterschiedlichen Bodenwert auf, ist zur Bestimmung des Wertfaktors der durchschnittliche Bodenwert in Abhängigkeit von der Fläche zu ermitteln.

4.4 Bodenwert bei Eigentumsübergang nach § 6 des Bundesfernstraßengesetzes und Art. 11 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Für die übereigneten Flächen gelten § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 GebOVerm entsprechend.

4.5 Baugrundstücke nach § 4 Abs. 1 Satz 4 GebOVerm

Baugrundstücke im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 GebOVerm sind die Zuteilungsflurstücke im Umlegungsgebiet nach Abzug der Flächen gemäß § 55 Abs. 2 BauGB.

4.6 Wertfaktor bei Verschmelzungen nach § 3 Abs. 6 GebOVerm

[1]Betroffene Flurstücke sind die wegfallenden Flurstücke. [2]Der für die Gebührenberechnung gültige Wertfaktor wird anhand des Bodenwerts im Bereich der wegfallenden Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Einzelleistung bestimmt.

5. Zu § 5 GebOVerm, Dringlichkeitszuschlag

5.1 Dringlichkeitsfrist

[1]Der Schuldner ist bei der Antragstellung oder der nachträglichen dringlichen Beantragung darauf hinzuweisen, dass für die vordringliche Erledigung ein Dringlichkeitszuschlag in Höhe von 20 % der Gebühren nach §§ 2 bis 4 GebOVerm erhoben wird. [2]Die Erledigungsfrist, innerhalb derer ein Dringlichkeitszuschlag erhoben werden darf, beträgt einen Monat. [3]Sie beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt der dringlichen Beantragung gemäß § 187 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), spätestens ab dem Zeitpunkt der Messbarkeit zu laufen. [4]Wenn absehbar ist, dass die Erledigungsfrist aufgrund von Umständen, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel wegen des Umfangs der Vermessung oder ungünstiger Witterungsverhältnisse), kann einvernehmlich mit dem Antragsteller eine abweichende Frist vereinbart werden.

5.2 Anträge von Gebietskörperschaften

[1]Anträge von Kommunen, Landkreisen oder Bezirken sind generell dringend zu behandeln, wenn der Antrag Grundstücke betrifft, die im Eigentum des Antragstellers stehen oder von ihm erworben werden. [2]Ein Dringlichkeitszuschlag wird nicht erhoben. [3]Ausgenommen von dieser Regelung sind

a) Anträge, bei denen Dritte Kostenschuldner sind oder die gemeinsam mit privaten Grundeigentümern gestellt werden,

b) Anträge von Zweckverbänden, Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und kommunalen Gesellschaften.

5.3 Anträge aufgrund § 4 Abs. 4 der Gebäudeübernahmeverordnung (GÜVO)

[1]Anträge aufgrund § 4 Abs. 4 GÜVO zur Schaffung der sachlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 GÜVO sind generell dringend zu behandeln. [2]Ein Dringlichkeitszuschlag wird nicht erhoben.

6. Zu § 6 GebOVerm, Gebäudeveränderungen

6.1 Baukosten

[1]Unterliegen Gebäudeveränderungen einer Genehmigungsfreistellung oder einem Baugenehmigungsverfahren (§§ 58, 59, 60 der Bayerischen Bauordnung – BayBO), sind grundsätzlich die dem jeweiligen Verfahren zu Grunde liegenden Baukosten für die Gebührenberechnung maßgeblich. [2]Sind keine Baukosten bekannt, genügen Ermittlungen, zum Beispiel anhand von ortsüblichen Einheitspreisen auf der Grundlage des umbauten Raumes oder auf der Basis der aktuellen Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) nach Anlage 4 der Immobilienwertermittlungsverordnung.

6.2 An- oder Umbaumaßnahmen, Neubauten

[1]Bei An- oder Umbaumaßnahmen sind nur die Baukosten heranzuziehen, die sich auf den Gebäudegrundriss auswirken; gegebenenfalls sind sie anteilig zu ermitteln. [2]Geringfügige Änderungen an der Fassade von Gebäuden (zum Beispiel Wärmedämmungen) sind grundsätzlich ohne Verrechnung von Gebühren zu erfassen. [3]Für die Einmessung von Neubauten nach Art. 8 Abs. 3 VermKatG werden Gebühren verrechnet, auch wenn deren Grundriss mit dem eines früheren, zwischenzeitlich abgebrochenen Gebäudes übereinstimmt.

6.3 Zusammenhängende Gebäudeveränderungen auf einem Flurstück

[1]Bei zusammenhängender Behandlung mehrerer Gebäudeveränderungen auf einem Flurstück wird die Gebühr nach dem Gesamtwert der Baukosten bemessen. [2]Dies gilt auch, wenn das Hauptgebäude (zum Beispiel Wohn-, Amts-, Büro- und Geschäftsgebäude) und die dazugehörigen Nebengebäude (zum Beispiel Wirtschaftsgebäude, Werksgebäude, Garagen) ganz oder teilweise auf verschiedenen Flurstücken stehen, insbesondere wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden.

6.4 Einmessung von Doppel- und Reihenhäusern sowie Reihengaragen

[1]Bei der Einmessung von Doppel- und Reihenhäusern sowie Reihengaragen ist zur Bemessung der Gebühren grundsätzlich von den Baukosten bezogen auf ein Flurstück auszugehen. [2]Wird ein Reihenhauszug auf einem ungeteilten Flurstück eingemessen, sind die Gesamtbaukosten heranzuziehen. [3]Werden Reihenhäuser auf bereits geteilten Flurstücken eingemessen, sind die Baukosten eines jeden einzelnen Reihenhauses zu verwenden. [4]Erfolgt die Parzellierung gleichzeitig mit der Gebäudeeinmessung, ist wie bei bereits geteilten Flurstücken zu verfahren.

6.5 Fertigstellung von Gebäuden

Baumaßnahmen gelten als abgeschlossen, sobald der Gebäudegrundriss baulich festgelegt ist, das Dach fertiggestellt ist und das Gebäude seiner Bestimmung gemäß genutzt werden kann.

6.6 Gemeinsame Einmessung mehrerer Gebäude

[1]Werden auf demselben Flurstück weitere Gebäude innerhalb von zwei Jahren nach der Fertigstellung des bereits eingemessenen Gebäudes errichtet, sind diese als Einheit zu betrachten, wenn die Gesamtkosten innerhalb der ursprünglichen Baukostenstufe bleiben. [2]Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bei einer Gebäudevermessung nach der Gebäudeübernahmeverordnung weitere Gebäudeeinmessungen durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erforderlich werden. [3]Satz 1 ist hingegen sinngemäß anzuwenden, wenn lediglich eine Gebäudeübernahme nach der Gebäudeübernahmeverordnung vorgenommen wird.

6.7 Gebäudeabbrüche (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GebOVerm)

[1]Für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung von Gebäudeabbrüchen, auch Teilabbrüchen, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. [2]Dies gilt auch für die hierzu gegebenenfalls erforderliche Erstellung von Fortführungsnachweisen.

6.8 Einmessung von Gebäuden, deren Fertigstellung fünf oder mehr Jahre zurückliegt (§ 6 Abs. 2 Satz 4 GebOVerm)

[1]Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Gebäudeveränderung fünf oder mehr Jahre zurückliegt. [2]Im Zweifelsfall hat der Gebäudeeigentümer Nachweise für die Fertigstellung der Gebäudeveränderung vor dieser Zeit vorzulegen.

7. Zu § 7 GebOVerm, Katasterneuvermessung

7.1 Grundlagen und Abrechnung

[1]Als Antragsteller einer Katasterneuvermessung kommen kommunale Gebietskörperschaften, Behörden sowie in Waldgebieten auch im forstlichen Bereich tätige Verbände in Frage. [2]Schuldner der Gebühren einer Katasterneuvermessung ist der Antragsteller; eine Abrechnung gegenüber den einzelnen Eigentümern

erfolgt nicht. [3]Die untere Vermessungsbehörde entscheidet, ob ein Anlass für eine Katasterneuvermessung gegeben ist. [4]Im Bearbeitungsgebiet sind sämtliche Grundstücksgrenzen festzustellen und gegebenenfalls abzumarken. [5]Zerlegungsvermessungen, die auf gesonderten Antrag innerhalb des Gebiets der Katasterneuvermessung bearbeitet werden, sind nach den regulären Gebührensätzen abzurechnen.

7.2 Katasterneuvermessung im Siedlungsgebiet

Das Bearbeitungsgebiet einer Katastervermessung im Siedlungsgebiet muss innerhalb eines Flächennutzungsplans liegen und zusammenhängend mindestens eine Größe von 1 ha (bebauter Bereich) und 5 ha (unbebauter Bereich) umfassen.

7.3 Katasterneuvermessung im Außenbereich in Waldgebieten

[1]Das Bearbeitungsgebiet einer Katastervermessung im Außenbereich in Waldgebieten muss zusammenhängend mindestens eine Größe von 20 ha erreichen. [2]Der Anteil an Waldflächen muss mindestens 75 % der Gesamtfläche betragen.

8. Zu § 8 GebOVerm, Gebühren für Umlegungen und vereinfachte Umlegungen

Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung sowie gegebenenfalls für die Verfahrensführung bei Übertragung der Umlegung oder der vereinfachten Umlegung sind getrennte Anträge zu erfassen und abzurechnen.

8.1 Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB

8.1.1 Vermessungs- und katastertechnische Behandlung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GebOVerm)

[1]Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Vermessung und katastertechnische Behandlung erforderlich sind; hierzu zählen notwendige Zerlegungen teilweise einbezogener Flurstücke. [2]Ausgenommen sind Mehrarbeiten mit Auswirkung auf die vermessungs- und katastertechnische Behandlung, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Änderung des Bebauungsplans, Sonderaufwand in Zusammenhang mit bestehenden städtebaulichen Verträgen). [3]Diese werden mit Gebühren nach den §§ 2 und 4 GebOVerm abgerechnet. [4]Ist die Umlegung nicht auf die untere Vermessungsbehörde übertragen und beantragt die Gemeinde zusätzliche Leistungen zur Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens (zum Beispiel Erstellung von Schriftstücken und Plänen), werden diese mit Gebühren nach den §§ 2 und 4 GebOVerm abgerechnet. [5]Geeignete digitale Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 GebOVerm liegen insbesondere vor, sofern sie in elektronischer Form als Bestandsdatenauszug im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) in der jeweils aktuellen Version, festgelegt in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) unmittelbar in das Liegenschaftskataster übernommen werden können. [6]Die Ermittlung von Grenzen innerhalb des Umlegungsgebietes und die spätere Wiederherstellung von Grenzzeichen sind keine Leistungen nach § 8 Abs. 1 GebOVerm, sondern gesondert zu beantragen und abzurechnen.

8.1.2 Verfahrensführung bei Übertragung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GebOVerm)

[1]Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Verfahrensführung erforderlich sind. [2]Ausgenommen sind Mehrarbeiten, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Änderung des Bebauungsplans). [3]Diese werden mit Gebühren nach den §§ 2 und 4 GebOVerm abgerechnet.

8.1.3 Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BauGB (§ 8 Abs. 3 GebOVerm)

[1] § 8 Abs. 3 GebOVerm gilt nur bei Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB. [2]Die Durchführung bedarf einer erneuten Übertragung (Nr. 9.8.1 Satz 3 der Bayerischen Umlegungsrichtlinie – BayUmlR).

8.2 Vereinfachte Umlegungen nach §§ 80 ff. BauGB

8.2.1 Vermessungs- und katastertechnische Behandlung (§ 8 Abs. 2 GebOVerm)

[1]Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung erforderlich sind. [2]Neue Flurstücke im Sinn des § 3 Abs. 2 GebOVerm sind die Zuteilungsflurstücke. [3]Ausgenommen sind Mehrarbeiten mit Auswirkung auf die vermessungs- und katastertechnische Behandlung, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat (z.B. Änderung des Bebauungsplans). [4]Diese werden mit Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerm abgerechnet. [5]Die Ermittlung von Grenzen innerhalb des Gebiets einer vereinfachten Umlegung und die spätere Wiederherstellung von Grenzzeichen sind keine Leistungen nach § 8 Abs. 2 GebOVerm, sondern gesondert zu beantragen und abzurechnen. [6]Ist die vereinfachte Umlegung nicht auf die untere Vermessungsbehörde übertragen und beantragt die Gemeinde zusätzliche Leistungen zur Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens (zum Beispiel Erstellung von Schriftstücken und Plänen), werden diese mit Gebühren nach den §§ 2 und 4 GebOVerm abgerechnet.

8.2.2 Antrag für die Verfahrensführung bei Übertragung

[1]Mit der Gebühr nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 2 und 4 GebOVerm sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Verfahrensführung erforderlich sind. [2]Ausgenommen sind Mehrarbeiten, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Änderung des Bebauungsplans). [3]Diese werden mit Gebühren nach den §§ 2 und 4 GebOVerm abgerechnet.

9. Zu § 9 GebOVerm, Gebühren in besonderen Fällen

Ein Fall sachlicher Unbilligkeit im Sinne des Art. 16 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die Günstigerprüfung ergibt, dass eine Abrechnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GebOVerm zu höheren Gebühren führen würde, als eine Abrechnung nach den §§ 3 bis 8 GebOVerm.

10. Zu § 10 GebOVerm, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Siehe Nrn. 16 bis 21.

11. Zu § 11 GebOVerm, Auslagen

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GebOVerm siehe Nr. 18 (Versandkosten).

11.1 Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden oder Personen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 GebOVerm)

Hierunter fallen zum Beispiel Beträge zur Entlohnung von Hilfskräften, die in keinem Arbeitsverhältnis zur unteren Vermessungsbehörde stehen und die nicht von den Beteiligten entlohnt werden.

11.2 Umsatzsteuer (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 GebOVerm)

11.2.1 Erhebung der Umsatzsteuer

[1]Umsatzsteuer wird nicht erhoben (nicht steuerbare Umsätze)

a) bei amtlichen Auszügen und schriftlichen Auskünften aus dem Liegenschaftskataster (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 GebOVerm), die im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit der Vermessungsverwaltung abgegeben werden; vergleiche Gebührenverzeichnis (GebVz) zur GebOVerm sowie Gebühren- und Preisliste der Bayerischen Vermessungsverwaltung (GebPL) in der jeweils geltenden Fassung; dies gilt auch für einen in diesem Zusammenhang als Nebenleistung zu verrechnenden Zeitaufwand nach § 2 GebOVerm (zum Beispiel Bereitstellung von Daten in einem anderen als vereinbarten Format oder historischer Datensätze);

b) bei Geobasisdaten, für die privatrechtliche Entgelte (Preise) festgesetzt sind, mit Ausnahme von Verlagsprodukten;

c) bei Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GebOVerm;

d) bei Leistungen nach § 3 Abs. 5 und 6 GebOVerm;

e) bei Leistungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 6 GebOVerm;

f) auf die Verfahrensführung bei Umlegungen und vereinfachten Umlegungen, bei denen die Befugnis zur Durchführung auf die untere Vermessungsbehörde übertragen wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 GebOVerm);

g) bei Leistungen an Behörden beziehungsweise nichtselbstständige Einrichtungen des Freistaates Bayern (auch Sachverständigenleistungen für bayerische Gerichte, Staatsanwaltschaften oder sonstige staatliche Stellen gemäß § 1 JVEG), seine Staatsbetriebe im Sinne des Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG);

h) bei Entschädigungsansprüchen von (sachverständigen) Zeugen;

i) bei Leistungen nach § 2 und 3 GebOVerm, die keine Grenzfeststellung oder Katastervermessung, sondern nur eine katastertechnische Behandlung erfordern;

j) bei Fortführung des Fischwasserkatasters auf Antrag ohne Vermessungsleistung.

[2]Soweit Umsätze steuerbar sind, sind sie an die Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, sofern sie zum Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien oder ihres zivilen Begleitpersonals bestimmt sind, unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei. [3]Hierzu zählen auch entsprechende Baumaßnahmen, die über Bundesbehörden abgewickelt werden (Art. 67 Abs. 3 Buchst. b des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen – NATO-ZAbk). [4]Die Steuerbefreiung ist vom Kostenträger nachzuweisen. [5]Soweit Umsätze steuerbar sind, wird Umsatzsteuer auch für Leistungen geschuldet, die im Namen und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland beantragt und durchgeführt werden sowie für Leistungen für rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bayerische Staatsforsten).

11.2.2 Bemessungsgrundlage

[1]Bemessungsgrundlage der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sind

a) 80 % der Gebühren nach den §§ 3 bis 5, 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 GebOVerm und der Auslagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GebOVerm) sowie

b) 65 % der Gebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 GebOVerm.

[2]Aus dieser Bemessungsgrundlage errechnet sich die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

11.2.3 Steuersatz bei Leistungen der Gebühren- und Preisliste

Für Verlagsprodukte, insbesondere topographische Karten (Auflagendruck) gilt der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG).

11.2.4 Umsatzsteuer bei Vorschüssen

Bei Vorschüssen auf steuerbare Leistungen ist Umsatzsteuer unter sinngemäßer Anwendung von Nr. 11.2.2 zu erheben.

12. Zu § 12 GebOVerm, Befreiung, Erstattungsverzicht

12.1 Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken aus katastertechnischen Gründen von Amts wegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 GebOVerm)

[1]Katastertechnische Gründe für die Zerlegung von Flurstücken von Amts wegen liegen zum Beispiel vor, wenn im Zuge einer Fortführungsvermessung getrennt liegende Flurstücksteile zerlegt werden. [2]Katastertechnische Gründe für die Verschmelzung von Flurstücken von Amts wegen können grundsätzlich angenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Katastervermessung erfolgen und in einem geschlossenen Arbeitsgang mit dieser erledigt werden (§ 3 Abs. 6 Satz 3 GebOVerm). [3]Katastertechnische Gründe für eine Verschmelzung können auch vorliegen, wenn die Verschmelzung in besonderen Grenzsituationen zur Übersichtlichkeit des Katasters beiträgt.

12.2 Erstattungsverzicht gegenüber Staatsbehörden (§ 12 Abs. 2 GebOVerm)

Die Regelungen gemäß Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung finden auf Benutzungsgebühren keine Anwendung.

12.3 Erstattungsverzicht gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften

[1]Abweichend von VV-BayHO Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO sind die Sachverständigenvergütungen von bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu erstatten, wenn deren Höhe einen Betrag von 1 000 € übersteigt. [2]Ist der Betrag niedriger, teilt die untere Vermessungsbehörde mit, dass die Erstattung unterbleibt.

13. Zu § 13 GebOVerm, Schuldner

13.1 Aufteilung der Gebühren und Auslagen

[1]Werden mehrere Katastervermessungen zusammenhängend erledigt, sind die Gebühren für die einzelnen Anträge grundsätzlich gesondert in Ansatz zu bringen. [2]Tragen mehrere Schuldner für eine gemeinsam beantragte Vermessung die Gebühren gemeinsam, ergibt sich der im Verhältnis zwischen den Schuldnern auf den einzelnen Schuldner entfallende Gebühren- und Auslagenanteil durch Aufteilung der Gesamtgebühren und -auslagen. [3]Die Kriterien, nach denen sich die Aufteilung ergibt, bestimmen die Antragsteller. [4]§ 3 Abs. 7 und Abs. 8 GebOVerm sind zu beachten (siehe auch Nrn. 3.7 und 3.8). [5]Falls die Kostenschuldner keine andere einvernehmliche Regelung zur Aufteilung der Gebühren vereinbaren, sind die Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebOVerm nach dem auf den einzelnen Kostenschuldner entfallenden Anteil am Aufwand aufzuteilen. [6]Dies gilt auch bei der Zusammenfassung von Anträgen nach § 3 Abs. 8 GebOVerm. [7]Der Aufwand bemisst sich nach der Anzahl der Grenzpunkte, der Anzahl der Flurstücke sowie gegebenenfalls der Zeitgebühr nach § 2 GebOVerm.

13.1.1 Aufwand für Grenzpunkte

Der Aufwand für die Grenzpunkte berechnet sich nach

a) der Anzahl der Grenzpunkte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GebOVerm,

b) der Anzahl der Ermäßigungen für Grenzpunkte (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GebOVerm).

13.1.2 Aufwand für Flurstücke

[1]Der Aufwand für die Flurstücke berechnet sich nach der Anzahl der Flurstücke gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GebOVerm. [2]Die Flurstücksermäßigung gemäß § 3 Abs. 4 GebOVerm zählt nicht zum Aufwand. [3]Sie wird im gleichen Verhältnis wie die Flurstücksgebühr aufgeteilt.

13.2 Kostenschuldner der Gebäudeeinmessungen

[1]Gemäß Art. 14 Abs. 2 VermKatG ist der Gebäudeeigentümer Kostenschuldner der Gebäudeeinmessung. [2]Gemäß § 94 BGB ist dies regelmäßig der Grundstückseigentümer. [3]Bei Erbbaugrundstücken ist der Erbbauberechtigte Kostenschuldner. [4]Bei einem Überbau nach § 912 BGB ist der überbauende Eigentümer Kostenschuldner.

13.3 Gesamtschuldner

Für den Begriff des Gesamtschuldners gelten die §§ 421 ff. BGB.

14. Zu § 14 GebOVerm, Entstehung des Kostenanspruchs, Fälligkeit

14.1 Entstehung des Kostenanspruchs

[1]Die Leistung ist grundsätzlich mit dem Abschluss der fachtechnischen Prüfung beendet. [2]In Fällen, in denen eine fachtechnische Prüfung nicht vorgesehen ist, ist die Leistung mit dem Abschluss der Bearbeitung im Innendienst beendet.

14.2 Festsetzungsverjährung

[1]Mit Ablauf des Kalenderjahres, in welches der unter Nr. 14.1 genannte Zeitpunkt fällt, beginnt die für die Festsetzungsverjährung maßgebliche Frist (Art. 13 KG). [2]Bei Grenzermittlungen und Grenzwiederherstellungen, bei denen keine Veränderungen am Umfang der Grundstücke mitbehandelt werden, ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Festsetzungsfrist die Bekanntgabe der Abmarkung.

15. Zu § 15 GebOVerm, Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

[1]Zur Sicherstellung der Gebühreneinnahme können die unteren Vermessungsbehörden Vorschüsse erheben. [2]Die Höhe des Vorschusses soll sich an der Höhe der zu erwartenden Gebühren orientieren.

16. Zu § 16 GebOVerm, Übergangsvorschrift

Bei Anträgen oder Sachverhalten, bei denen die Gebühren gemäß § 16 GebOVerm in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung berechnet werden, sind die jeweils zutreffenden Regelungen der Kostenbekanntmachung in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 2
Gebühren, Entgelte und Nutzung von Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

17. Rechtliche Hinweise

[1]Die Bayerische Vermessungsverwaltung besitzt alle Rechte an den von ihr bereitgestellten Geobasisdaten. [2]Insbesondere besitzt sie die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung. [3]Außerdem unterliegen die Geobasisdaten den Bestimmungen und Nutzungseinschränkungen des Vermessungs- und Katastergesetzes.

18. Gebühren, Entgelte, Nutzung

18.1 Geobasisdaten und Geodatendienste

[1]Soweit für die Bereitstellung und die Nutzung von Auszügen und Daten aus dem Liegenschaftskataster, Geodatendiensten und Online-Anwendungen der Bayerischen Vermessungsverwaltung Gebühren erhoben werden, bestimmen sich diese nach der Anlage Gebührenverzeichnis (GebVz) zur GebOVerm. [2]Im Übrigen setzt das Landesamt mit Zustimmung des Staatsministeriums privatrechtliche Entgelte (Preise) fest. [3]Die Allgemeinen Abrechnungsparameter gemäß Teil A GebVz gelten auch für die vom Landesamt festgesetzten Entgelte. [4]Gebühren und Entgelte werden in der Gebühren- und Preisliste der Bayerischen Vermessungsverwaltung zusammengeführt. [5]Nach Zustimmung des Staatsministeriums zur Gebühren- und Preisliste der Bayerischen Vermessungsverwaltung wird diese vom Landesamt im Internet veröffentlicht.

18.2 Nutzungsrechte für die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe (externe Nutzung)

[1]Die staatlichen Vermessungsbehörden und das Staatsministerium können für die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Geobasisdaten Nutzungsrechte einräumen; hierfür sind

grundsätzlich Gebühren und Nutzungsentgelte zu erheben. [2]Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Leistung für den Nutzer. [3]Für die Bearbeitung von Anträgen auf Einräumung von Nutzungsrechten, die bei den unteren Vermessungsbehörden eingehen, ist das Landesamt zuständig. [4]In geeigneten Fällen kann das Landesamt die Bearbeitung auf die zuständige untere Vermessungsbehörde übertragen.

18.3 Nutzungsbedingungen

[1]Bei Nutzung der Geobasisdaten gelten die Nutzungsbedingungen der Bayerischen Vermessungsverwaltung. [2]Für Geobasisdaten, für die keine Gebühren, Entgelte und Auslagen erhoben werden, können Standardlizenzen festgesetzt werden. [3]In den Nutzungsbedingungen können über das interne Nutzungsrecht hinausgehende Rechte gewährt werden. [4]Das Staatsministerium legt Art und Umfang der zulässigen externen Nutzung in den Nutzungsbedingungen fest.

19. Versandkosten

[1]Der Versand analoger Auszüge erfolgt grundsätzlich versandkostenfrei. [2]Für den Versand analoger Auszüge in Sonderformaten oder im Format größer als DIN A3 ungefaltet oder den Versand von Datenträgern wird eine Versandkostenpauschale von mindestens 10 € erhoben. [3]Ab einem Bestellwert von 100 € erfolgt der Versand versandkostenfrei.

20. Ermäßigung

[1]Die Ermäßigungsregelungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GebOVerm gelten sinngemäß für alle Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung. [2]Über das Vorliegen von Gegenseitigkeit oder sonstigen Vorteilen entscheidet grundsätzlich das Staatsministerium. [3]Werden digitale Geobasisdaten zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre durch Schulen, Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen nach Maßgabe von § 60a Abs. 1, § 87c Abs. 1 Nr. 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sowie für unabhängige Forschungsarbeiten der oben genannten Einrichtungen nach Maßgabe von § 60c Abs. 1, § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG genutzt, ermäßigen sich die Gebühren und Entgelte auf den Bereitstellungsaufwand, höchstens jedoch auf den Mindestbetrag. [4]Das Landesamt kann in angemessenem Umfang Nutzern zeitlich befristet Geobasisdaten und Anwendungen zu Testzwecken kostenfrei zur Verfügung stellen, wenn eine spätere kostenpflichtige Nutzung zu erwarten ist. [5]Ab einem Datenwert in Höhe von 100 000 € ist für Daten nach Satz 4 vorab die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen. [6]Soweit das Staatsministerium in diesen Fällen keine Ausnahme zulässt, kann die Gebühr oder das Entgelt auf 1 % ermäßigt werden.

21. Befreiung

21.1 Kostenfreie Nutzung der Online-Dienste durch Vereinbarungskunden

[1]Werden Geobasisdaten über Aktualisierungsvereinbarungen für ein Gebiet mit bestimmtem Mindestumfang lizenziert, können verfügbare Geodatendienste und Anwendungen kostenfrei zum Abruf der entsprechenden aktuellen Geobasisdaten genutzt werden. [2]Beim Datenabruf über die Geodatendienste und Anwendungen sind die rechtlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

21.2 Kostenfreie Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe

[1]Kosten werden nicht erhoben:

a) für das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Geobasisdaten durch Stellen der öffentlichen Verwaltung, wenn Geobasisdaten als Bestandteil einer Rechtsvorschrift veröffentlicht werden oder die Wiedergabe in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vorgeschrieben ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 GebOVerm),

b) für das Recht der unentgeltlichen Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe im Zusammenhang mit eigenen Aufgaben des Lizenznehmers ohne das Recht zum Wieder- oder

Weiterverkauf oder die Unterlizenzierung an Dritte (einfache externe Nutzung), soweit über die Nutzungsbedingungen nach Nr. 18.3 eingeschlossen,

c) für das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe von Geobasisdaten, für die keine Gebühren und Auslagen erhoben werden und die unter einer Standardlizenz öffentlich bereitgestellt werden,

d) für das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe von Geobasisdaten für schulische, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, wenn die Nutzung nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgt; dabei dürfen die Geobasisdaten nur in Berichtsform oder in wissenschaftlicher Form, mit statischen Bildern, ohne eine Nutzung für geschäftliche oder andere Zwecke und ohne Zugriffsmöglichkeit auf die digitalen Daten oder daraus abgeleitete Produkte verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden.

[2]In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a, b und c ist keine besondere Nutzungserlaubnis erforderlich.

22. Erstattungsverzicht

Die Regelungen nach § 12 Abs. 2 GebOVerm sowie Nr. 12 gelten sinngemäß für alle Geobasisdaten, die von der Bayerischen Vermessungsverwaltung direkt vertrieben werden.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

23. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft; sie ist unbefristet gültig.

Dr. Alexander Voitl

Ministerialdirektor